

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer

Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Diskussionsentwurf der Bundesregierung vom 06.12.2017)

Berlin, 26. Januar 2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

» VORBEMERKUNG

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 06.12.2017 Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll im Wesentlichen die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und der abwasserseitigen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in den Bereichen Zellstoffindustrie, Pappe und Papierherstellung und Erdölverarbeitung gemäß den aktuellen Anforderungen an den Stand der Technik in deutsches Recht gewährleisten.

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Anpassung von Emissionsgrenzwerten, die Anforderung, Schadstoffe aus dem Abwasser zurückzuhalten bzw. diese durch geeignete Einsatzmittel zu substituieren sowie die Einführung weiterer biologischer Wirktests und insbesondere auch die Reduktion anfallender Abwassermengen. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Frachten der Abwassereinleitungen aus den adressierten Branchen zu reduzieren.

Insgesamt bleibt der vorgelegte Verordnungsentwurf jedoch hinter den Erwartungen der kommunalen Wasserwirtschaft zurück. So ist kritisch zu bewerten, dass neu entstandene Industriezweige, für die der Stand der Technik noch nicht abschließend bewertet ist, keine Berücksichtigung in den Vorgaben der Verordnung finden. Dadurch bestehen weiterhin Regelungslücken und es fehlen notwendige Begrenzungen für die Einleitung neuer chemischer Substanzen in Bezug auf ihre Schädlichkeit wie Thioharnstoff aus der Herstellung von Solarzellen (Anhang 54) oder Phosphonate aus der Branche Oberflächenbehandlung (Anhang 40). Diese Regelungen sind in der kommunalen Praxis jedoch insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die Direkteinleitungen der kommunalen Abwasserwirtschaft abzuschätzen. Denn eine Indirekteinleitgenehmigung darf aus Sicht des VKU nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gemäß Abwasserverordnung nicht gefährdet wird. Dies sollte zukünftig in der Abwasserverordnung weiter verfolgt und konkretisiert werden. So sollte es für die Einleitung potentiell gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe, die noch nicht in der Abwasserverordnung geregelt sind, einen generellen Genehmigungsvorbehalt geben, der den Indirekteinleiter dieser Inhaltsstoffe dazu verpflichtet, in geeigneter Weise die Unbedenklichkeit der beabsichtigten Einleitung zu belegen. Zudem sollte in der Verordnung aufgenommen werden, dass die Einleitung betrieblicher Abwässer in die öffentliche Kanalisation neben der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde auch der des kommunalen Abwasserentsorgungsunternehmens unterliegt, wie dies teilweise im kommunalen Satzungsrecht üblich ist.

› ZU DEN VORSCHLÄGEN IM EINZELNEN

ARTIKEL 1 ÄNDERUNG DER ABWASSERVERORDNUNG

Zu § 3 Absatz 2 AbwV: Allgemeine Anforderungen

VKU-Position:

Der VKU hält die Ergänzung zum Energieverbrauch in § 3 Absatz 2 Satz 2 AbwV nicht für notwendig. In Anhang 1 Buchstabe B Absatz 2 der Verordnung finden sich bereits Vorgaben für die energieeffiziente Betriebsweise von Abwasseranlagen. Sollte in § 3 Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden, dann sollte diese, insbesondere im Sinne der Rechtssicherheit mit den Anforderungen des Anhang 1 Buchstabe B Absatz 2 identisch sein. Aus VKU-Sicht darf die Anforderung an den Energieverbrauch keinesfalls zu Lasten der Reinigungsleistung und Betriebsstabilität gehen.

Begründung:

Die Änderung soll der Konkretisierung der Anforderungen nach dem Stand der Technik dienen. Als Kriterium zur Bestimmung des Standes der Technik wird in Anlage 1 Nummer 9 WHG unter anderem auch der Einsatz energieeffizienter Verfahren genannt. Anhang 1 Buchstabe B Absatz 2 formuliert hierbei die Anforderung an Abwasseranlagen, dass eine *„energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht“* wird, und dass entstehende *„Energiepotenziale [...], soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen“* sind. Die Einschränkung auf das technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Potenzial ist sinnvoll. Die vorgeschlagene generelle Anforderung, den Energieverbrauch *„so gering wie möglich“* zu halten, kann dazu führen, dass ein wirtschaftliches Missverhältnis zwischen den Investitionen in die Energieeffizienz und den Anforderungen an die Reinigungsleistung der Abwasseranlage entsteht.

Zu § 6 Absatz 3a AbwV: Einhaltefiktion für Gesamtstickstoff

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Einhaltefiktion für den Parameter N_{ges} in dem geplanten neuen Absatz 3a in § 6, da sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Reduktion des Messumfangs eröffnet. In der Überwachungspraxis wird es für die Beurteilung der abwassertechnischen Anlagen und der Einleiter allerdings weiterhin notwendig sein, die Konzentration der anorganischen Einzelverbindungen (Nitrat-, Nitrit- und Ammonium-N) zu ermitteln.

Zu Anlage 1 Teil 1 AbwV: Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 1

VKU-Position:

Der VKU begrüßt, dass neben der Einführung gleichwertiger Analysen- und Messverfahren in Anlage 1 Teil 1 einige DIN-Verfahren der Analysen- und Messverfahren aktualisiert bzw. konkretisiert wurden. Dadurch wird bei der Anwendung dieser Methoden Klarheit in der Ausführung geschaffen, was einen großen Fortschritt darstellt.

Unter Nummer 302 „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid“ wird auf DIN EN ISO 9562 verwiesen. Da in dieser Norm jedoch nicht mehr auf die Adsorption eingegangen wird, müssten entsprechende Hinweise und Erläuterungen unter Nummer 501 „Hinweise zum AOX-Verfahren (Nummer 302)“ aufgeführt werden.

Begründung:

Durch in der Probe vorhandene Störkomponenten kann es zu überhöhten AOX-Befunden kommen. Im Probenvorbereitungsschritt wird die Probe über zwei Aktivkohle-Röhrchen gezogen. Nach der Theorie bleiben die organischen Halogenide hauptsächlich auf dem ersten Röhrchen haften, das zweite Röhrchen dient der Sicherheit und sollte nicht mehr als 50 Prozent vom Gehalt des ersten Röhrchens auffangen. In einem Nachwaschschritt werden die anorganischen Chloridanteile von der Aktivkohle gewaschen. In Anwesenheit von Störstoffen wie z.B. Perchlorat ist die Adsorption auf den zwei Aktivkohle-Röhrchen gestört. Durch den Nachwaschschritt lässt sich das anorganische Perchlorat nicht entfernen. Das macht sich dahingehend bemerkbar, dass vor allem auf dem zweiten Röhrchen der Hauptteil an vermeintlichem "AOX" gemessen wird, was folglich zu völlig überhöhten AOX-Befunden führt.

Tritt solch ein Effekt bei der Messung auf, ist durch Zugabe von Natriumsulfid die Störkomponente zu eliminieren und erst dann eine quantitative Auswertung vorzunehmen. Diese Vorgehensweise ist in den Hinweisen zu Nummer 302 unter Nummer 501 lediglich für Periodat beschrieben. Hier sollte jedoch auch der Hinweis aufgenommen werden, dass die Beladung von Adsorptionssäule 2 mit weniger als 50 Prozent der Adsorptionssäule 1 sein muss. So ähnlich ist dies in der zurückgezogenen AOX-Norm DIN EN 1485 beschrieben. Ist dies nicht der Fall, ist eine Störkomponente vorhanden, die zu eliminieren ist.

Zu Anlage 1 Teil 2 AbwV: Gleichwertige Analysen- und Messverfahren nach § 4 Absatz 2

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Aufnahme von gleichwertigen Analysen- und Messverfahren in die Abwasserverordnung, vor allem auch für den Vollzug der Abwasserabgabe, welches mit diesem Entwurf erstmals erlaubt ist. Durch die Klarstellung in der Abwasserverordnung und insbesondere auch im Abwasserabgabengesetz wird die

derzeit bestehende Unsicherheit im Vollzug bei der Verwendung von gleichwertigen Verfahren beseitigt. Diese bestand im Abwasserabgabengesetz darüber, dass die Vorgaben an die Liste der DIN-Normen der Abwasserverordnung gebunden wurden.

Die Aufzählung der einzelnen Verfahren in der Verordnung könnte jedoch mit Blick auf die rasch voranschreitende weitere Entwicklung der Verfahren problematisch sein, da jeweils eine Anpassung der Verordnung erforderlich ist. Der VKU schlägt daher vor, einen Verweis auf einen anerkannten Katalog wie das „Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur Abwasserverordnung“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aufzunehmen und dadurch die Aktualität der Verordnung besser zu gewährleisten. Aus VKU-Sicht sollte im neuen Teil 2 der Anlage 1 zudem der Bezug zur DIN 38402-71, welche die Gleichwertigkeit von Analyseverfahren normiert, aufgenommen werden.

Begründung:

Der neue Teil 2 der Anlage 1 bietet grundsätzlich die Chance, altmodische manuelle Analysen- und Messverfahren gegen neue automatisierte Verfahren zu ersetzen. Damit können in der Routine der Abwasseranalytik die möglichen Verfahren optimiert eingesetzt werden, wie z.B. die Messung von Nitrit mit der Ionenchromatografie. Dadurch würde die separate Bestimmung von Nitrit-N mittels Photometrie nicht mehr benötigt, da sich Nitrit-N aus der Messung von Nitrat-N mit dem Verfahren der Ionenchromatografie kostengünstig und zeitsparend gleich mit ermitteln lässt. Allerdings werden im vorliegenden Entwurf auch Analysen- und Messverfahren aufgeführt, die nach Erfahrung der VKU-Mitgliedsunternehmen nicht mehr als „modern“ einzustufen sind und zudem einen deutlich höheren manuellen Aufwand als die bisher in der Anlage 1 aufgeführten Verfahren verursachen. Dies gilt unter anderem für das Atomspektroskopie-Verfahren für die Bestimmung von Schwermetallen (z. B. für Kupfer gemäß DIN 38406-E7 und Nickel gemäß DIN 38406-E11 aus 1991 und für die Graphitrohrtechnik allgemein gemäß DIN EN ISO 15586 aus 2004) sowie für photometrisches Verfahren für Ammonium nach der DIN 38406 Teil 5 aus dem Jahr 1983. Des Weiteren können die Normen für die stark automatisierte Untersuchung ausgewählter Parameter (DIN ISO 15923-1 und 2) sehr hohe Investitionskosten bei den Unternehmen auslösen.

Der Ordnungsgeber führt an, dass bisher keine gleichwertigen Verfahren festgelegt waren. Durch diverse Vergleichsuntersuchungen (länderübergreifende Ringversuche, Messungen in Landeslaboren, etc.) sei die Gleichwertigkeit jetzt festgestellt worden. Um die Gleichwertigkeit von Untersuchungsverfahren nachzuweisen, gibt es seit 2002 die Norm DIN 38402-71. Durch eine nach dieser Norm durchgeführte Untersuchung wird die Gleichwertigkeit von Analyseverfahren für die entsprechende Matrix allgemeingültig festgestellt. Es sollte im vorliegenden Entwurf klargestellt werden, dass die Ergebnisse auf Basis der Norm vorliegen und berücksichtigt wurden.

Zu den Anhängen 19 (Zellstoffherzeugung) und 28 (Herstellung von Papier und Pappe), jeweils Teil C Absatz 1 AbwV:

VKU-Position:

Nach Rückmeldung der VKU-Mitgliedsunternehmen zu § 6 Absatz 3 müssten die für N_{ges} und TN_b angegebenen Werte in den Tabellen „24-Stunden-Mischprobe“ und „Mischprobe“ identisch sein.

Begründung:

Bei unterschiedlichen Werten für N_{ges} und TN_b in den angefügten Tabellen würde ansonsten bei Abwesenheit von organischem Stickstoff die Anforderung deutlich abgesenkt werden. Daher sollten hier die Werte für N_{ges} und TN_b angeglichen bzw. der N_{ges} -Wertes auch für TN_b herangezogen werden.

Zu Anhang 19 (Zellstoffherzeugung) Teil C Absatz 3 AbwV: CSB-Werte für Direktleiter

VKU-Position:

Der VKU bittet um Überprüfung, ob der in der Tabelle der Jahresmittelwerte unter Absatz 3 von Anhang 19 Teil C aufgeführte CSB-Wert oder der Begründung hierzu auf Seite 49 angegebene CSB-Wert korrekt ist.

Begründung:

Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem aufgeführten CSB-Wert in der Tabelle gemäß Anhang 19 Teil C Absatz 3 von 13 kg/t und dem Wert in der Begründung zu dieser Vorschrift von 20 kg/t.

Zu Anhang 28 (Herstellung von Papier und Pappe) Teil C Absatz 3 AbwV: CSB-Werte für Direktleiter

VKU-Position:

Der VKU bittet um Überprüfung, ob der Wert in der Tabelle unter Absatz 3 von Anhang 28 Teil C aufgeführte CSB-Wert oder Wert in der Begründung hierzu auf den Seiten 57/58 korrekt ist.

Begründung:

Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem aufgeführten CSB-Wert in der Tabelle gemäß Anhang 19 Teil C Absatz 3 und dem Wert in der Begründung zu dieser Vorschrift (bei holzstoffartigen Papieren 4,0 vs. 4,5 kg/t, bei nicht integrierten Spezialpapierfabriken 3 vs. 5 kg/t).

Zum Anhang 19 Teil C Absatz 3 und Teil H Absatz 1 einschließlich Begründung zu Anhang 19 Teil H Absatz 1 Buchstabe h, Anhang 28 Teil C Absatz 8 und Teil H Absatz 3 und Anhang 45 Teil C Absatz 3 und Teil H Absatz 1 AbwV

VKU-Position:

Der VKU fordert, dass an den aufgeführten Stellen in der Abwasserverordnung der Parameter CSB durch den Parameter TOC ersetzt wird.

Begründung:

In den Anhängen 19, 28 und 45 des vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Kurzzeitanforderung an den Parameter chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) durch eine Kurzzeitanforderung an den Parameter gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) ersetzt werden. Begründet wird dies damit, dass die Analytik des Parameters CSB den Einsatz der Schadstoffe Quecksilber und Chrom VI erfordert, deren Emissionen in die Gewässer jedoch EU-weit zu minimieren sind. Dies muss konsequent in der gesamten Verordnung umgesetzt werden. Folgerichtig sollte daher CSB an den genannten Stellen der Anhänge 19, 28 und 45 auch durch TOC ersetzt werden.

Ansprechpartner:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Tel. 030/58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Dirk Seifert
Fachgebietsleiter Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Tel. 030/58580-155
E-Mail: d.seifert@vku.de